

wenn Osterland davon ausgeht, daß es bei den unter den Bedingungen von § 2 Abs. 6 PatG entstehenden Erfindungen nach geltendem Recht so etwas wie ein „Recht an der Erfindung“ im Sinne einer Nutzungs- oder Verfügungsbefugnis für die Erfinder gibt (S. 1934). Ihre Patentinhaberschaft schließt keine Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse ein. Sie bedürfen solcher Rechte auch nicht, weil sie Mitglieder sozialistischer Produzentenkollektive sind.

Die Diskussion über besondere Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse der Betriebe an den bei ihnen erarbeiteten erfinderischen Lösungen wurde in der Literatur der DDR durch die These ausgelöst, daß damit der ökonomische Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der sozialistischen Wirtschaft der DDR gefördert werden solle. Dazu wurde bereits früher dargelegt,¹³ daß diese Austauschbeziehungen für die ganze Breite wissenschaftlich-technischer Ergebnisse organisiert werden müssen und daß dazu nicht unbedingt besondere Rechte der Betriebe an den speziellen erfinderischen Ergebnissen notwendig sind. Daß der ökonomische Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ohne solche besonderen Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse an erfinderischen Lösungen innerhalb der DDR möglich ist, das beweisen die auf der Grundlage der 3. DVO zum VG und auf der Grundlage der AO vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse abgeschlossenen Verträge. Die AO über die Nachnutzung geht davon aus, daß die Übertragung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse auf andere durch eine möglichst enge Kooperation zwischen den Austauschpartnern gefördert werden muß. Dies wiederum beruht auf dem Gedanken, daß die Austauschobjekte in zunehmendem Maße komplexe und komplizierte technische Gebilde sind, die nur schnell und ökonomisch vernünftig übertragen werden können, wenn nicht nur die Lösungsprinzipien, sondern durchgearbeitete Konstruktionen oder Technologien, d. h. — wenn man die Terminologie der Technikwissenschaften benutzt — angepaßte technische Gebilde, übertragen werden. Die Erfahrungen auch der internationalen Lizenzpraxis stützen diese Konzeption — soweit ich sehe — nach wie vor, und es wäre deshalb notwendig, sie zu widerlegen, wenn man eine ihr widersprechende Konzeption begründen will. Die Forderung, den Betrieben für erfinderische Lösungen — die Bestandteil solcher Austauschobjekte sein können — besondere Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse zu geben, ist mit den bisher vorgebrachten Argumenten nicht zu begründen, weil diese Argumente nur darauf hinauslaufen, daß diese Befugnisse für das Herbeiführen eines umfassenden entgeltlichen Austauschs notwendig wären. Das trifft aber nicht zu.

Es hat den Anschein, daß es bei der Forderung nach solchen Nutzungs- und Verfügungsbefugnissen der Betriebe über die erfinderischen Ergebnisse gar nicht so sehr darum geht, auf diesem Weg überhaupt den Austausch von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen auf breiter Basis zu ermöglichen,¹⁴ sondern darum, ein irgendwie geartetes Alleinbenutzungsrecht des Betriebes an bestimmten wissenschaftlich-technischen Ergebnissen zu sichern. Auf diese Weise nämlich könnte den Betrieben die Möglichkeit eröffnet werden, bestimmte technische Lösungen dadurch besonders gewinnbringend zu nutzen, daß entweder andere Betriebe von der Nutzung überhaupt ausgeschlossen werden oder Austauschbeziehungen bezüglich eines

¹³ vgl. R. Kastler/K. Lengwinat / H. Pogodda / W. Winklbauer, a. a. O., S. 572 ff.

¹⁴ Wenn Osterland (S. 1925) den Patentschutz als Voraussetzung für die Organisation des Austausches wissenschaftlich-technischer Ergebnisse begriff, so ist das nach den vorstehenden Ausführungen eben nicht zutreffend.